

Aufenthaltsregeln in der Witos-Kammer auf dem Gebiet der Salzmine „Wieliczka“

Anlage Nr. 12 zu den Regeln für die Besichtigung der Salzmine „Wieliczka“

§ 1

Zugänglichmachung der Witos-Kammer

1. Während des Aufenthaltes in der Witos-Kammer muss man sich bedingungslos nach den "Regeln für die Besichtigung der Salzmine „Wieliczka“" richten.
2. Die Witos-Kammer ist ein Teil der Touristischen Route der Salzmine „Wieliczka“, bestimmt für Kinder bis 10 Jahren.
3. Die Kammer befindet sich in dem Teil der Salzmine, in dem der Aufenthalt den individuellen Charakter hat, ohne Fremdenführer.
4. Die Kammer ist für Touristen in den Besichtigungszeiten der Touristischen Route offen.
5. Die Salzmine behält sich das Recht vor die Kammer zu schließen oder zur Einführung von Begrenzungen in der Besichtigung ohne vorige Ankündigung aus Sicherheits- oder Organisationsgründen. Aus diesem Grund steht den Besuchern die Rückzahlung der Eintrittskartengebühr nicht zu.

§ 2

Besuch in der Witos-Kammer

1. Der Aufenthalt in der Kammer ist im Preis für die Besichtigung der Salzmine einbegriffen.
2. Die Zahl der Personen, die sich gleichzeitig in der Kammer aufhalten können, ist limitiert.
3. Der Eingang in die Kammer ist unter der Bedingung der Zugänglichkeit freier Plätze möglich.

§ 3

Grundsätze des Aufenthaltes der Besucher auf dem Gebiet der Witos-Kammer

1. Die Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, sowie völlig entmündigte Personen können sich nur unter Obhut von Personen, die volle Rechtsfähigkeit haben, in der Kammer aufhalten. Die Betreuer tragen volle rechtliche Verantwortung, darunter Verantwortung für die ihnen in Obhut gegebene Personen, sowie für die von ihnen zugefügten Schäden.
2. Die Salzmine behält sich das Recht vor zum Ausschluss der Nutzung der Stationen, die einer Störung oder Beschädigung unterliegen.
3. Der Ausschluss einer Kammer oder eines Teiles der Stationen aus dem touristischen Verkehr bildet keine Grundlage für die Rückgabe des Ganzen oder eines Teils der Gebühr für die Eintrittskarte.
4. Während des Aufenthaltes in der Witos-Kammer soll man sich an die Bemerkungen und Empfehlungen der Angestellten der Salzmine oder anderer Personen, die durch sie eingesetzt werden, halten.
5. Die Stationen sollen gemäß den Bedienungsanleitungen genutzt werden, sowie es soll auf die daneben platzierten Warnungen und Meldungen geachtet werden.
6. Die Salzmine trägt keine Verantwortung für irgendwelche Ereignisse, die sich aus der Nichtanpassung an die Empfehlungen, oder der nicht richtigen Nutzung der Stationen ergeben.
7. Jegliche Störungen oder Beschädigungen in der Ausstattung der Kammer sollen unverzüglich den Angestellten der Salzmine oder anderen Personen, die durch sie eingesetzt werden, gemeldet werden.
8. Der Verzehr der Mahlzeiten und Getränke ist zulässig ausschließlich an den dazu bestimmten Orten.

§ 4 Verbote

1. Den Besuchern, die sich auf dem Gebiet der Kammer befinden, werden jegliche für andere Besucher und die Ausstattung der Kammer gefährliche Verhaltensweisen verboten. Besonders wird den Besuchern verboten:
 - a) Hinaustragen der Elemente der Kammerausstattung außerhalb ihres Gebietes,
 - b) Verlagern der Elementen der Kammerausstattung außerhalb der für sie vorgesehenen Plätze,
 - c) Zerstören von irgendwelchen Elementen der Kammerausstattung,
 - d) Verzehr von Mahlzeiten und Getränken mit Ausnahme von Orten, über die Rede im § 3 Abs. 8 ist.
2. Es wird Betrunkenen, sowie Personen, die unter dem Einfluss von Rauschmitteln stehen, verboten sich auf dem Gebiet der Kammer aufzuhalten, wie auch den Personen, die sich auf solche Weise benehmen, die die Sicherheit der Besucher und Exponate gefährdet, die Ruhe stört oder allgemeine Verhaltensnormen an öffentlichen Plätzen verletzt.
3. Personen, die Verboten verletzten, aufgezeigt im Abs. 1 oder 2 werden angewiesen, das Gelände der Salzmine zu verlassen ohne Rückzahlung der Gebühr für die Eintrittskarte.

§ 5 Bestimmungen betreffend organisierte Gruppen

1. Jede organisierte Gruppe hält sich auf dem Gebiet der Kammer mit mindestens einem volljährigen Betreuer für 10 Kinder auf.
2. Die Betreuer tragen Verantwortung für das Verhalten ihrer Schützlinge, sowie für Beschädigungen oder Zerstörungen von ihnen der Exponate oder anderer Elemente, die sich auf dem Gebiet der Kammer befinden.

§ 6 Sicherheit

1. Das Gebiet der Kammer ist umfasst vom System der Dispatcheraufsicht.
2. Der Posten des Dispatchers befindet sich in der Wisła-Kammer, in der Region des Sammelplatzes zum Ausgang.
3. Der Dispatcher, sowie die durch die Salzmine eingesetzten Angestellten sind berechtigt zur Durchsetzung der Bestimmungen der vorliegenden Regeln. Die Personen, die sich auf dem Gebiet der Kammer aufhalten, sind zur bedingungslosen Unterwerfung der Anweisungen der Angestellten der Salzmine verpflichtet.

§ 7 Endbestimmungen

1. Die Regeln sind zugänglich auf der Internetseite www.kopalnia.pl sowie im Sitz der Salzmine „Wieliczka“ Touristische Route GmbH, 32-020 Wieliczka, Park Kingi 10 .
2. Durch den Kauf der Eintrittskarte in die Salzmine akzeptiert der Tourist die vorliegenden Regeln und verpflichtet sich zu seiner Beachtung.
3. Die Nichtbeachtung vom Touristen der vorliegenden Regeln bildet die Grundlage zur Einleitung eines Verfahrens, welches zum Ziel hat, ihn zum Verlassen des Gebiets der Salzmine zu führen. Aus diesem Grund steht dem Touristen weder das Recht zum nochmaligen Eintritt in die Salzmine am gegebenen Tag zu, noch zur Rückzahlung der Gebühr für die Eintrittskarte.
4. Die Salzmine ist zu Änderungen der vorliegenden Regeln berechtigt. Die geänderten Regeln werden öffentlich bekannt gegeben auf der Internetseite www.kopalnia.pl.